

VGP 60 a

Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Teamleiterin oder Teamleiter bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 10durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1. heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Teamleiterin oder Teamleiter bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Vergütungsgruppenplans mindestens der Entgeltgruppe 11durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit mit Verantwortung für Themen von besonderer Bedeutung und Entscheidungsbefugnissen in Grundsatzfragen.

Protokollnotizen (KAO) zu VGP 60 a:

1. Einschlägige Hochschulbildung ist z. B. der Abschluss in der Fachrichtung Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder Elektrotechnik.
2. Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, beispielsweise in der System- und Anwendungsbetreuung durch
 - Benutzerbetreuung und Betreuung client- und serverbasierter Software in einem großen Netzwerk (> 1.000 Clients/Anwender) oder
 - Betreuung Hard- und Software in einem großen Netzwerk (> 1.000 Clients/Anwender) oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

3. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung liegen beispielsweise in der Netzwerkadministration in einem großen Netzwerk (> 1.000 Clients/Anwender) vor durch

- Installation und Betreuung von Servern, aktiven Netzwerkkomponenten, LAN-Infrastrukturtechnik, strukturierter Verkabelung,
- Betreuung und Pflege von Benutzerstrukturen und -berechtigungen, Systemüberwachung und Pflege,
- Sicherstellung Daten- und Systemverfügbarkeit

oder in der Dienstleistersteuerung durch

- technische Projektleitung oder
- durch IT-technische Begleitung von Projekten (z. B. Zentralisierungs-/Digitalisierungsprojekte) oder
- im laufenden Betrieb durch Steuerung von Dienstleistern zur Sicherstellung der Servicequalität.

4. Das Tätigkeitsmerkmal Teamleitung ist erfüllt, wenn eine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten übertragen wird.

Sofern die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängt:

- a) zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- b) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen vorübergehend (bis zu einem Jahr) nicht besetzt sind.